**Extras für Ihre Mitarbeiter**

**Wie Sie die nächste Gehaltserhöhung für sich und Ihre**

**Mitarbeiter attraktiv gestalten können**

Grundsätzlich gilt: Alle Geld- und Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind Arbeitslohn. Arbeitslohn ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die aber nur dann greifen, wenn die Geld- oder Sachzuwendung **zusätzlich** zum bisherigen Arbeitslohn gewährt wird. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern deshalb durch attraktive Nebenleistungen „mehr Netto vom Brutto“. Durch eine optimale Gestaltung der Extras für Ihre Mitarbeiter sind die Lohnebenkosten niedriger als bei der traditionellen Lohnerhöhung. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge fallen gar nicht erst an oder es tritt eine Steuerbegünstigung durch Pauschalversteuerung ein.

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Arbeitgeberleistungen zusammengestellt. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll Ihnen nur einen allgemeinen Überblick geben. Gerne sind wir für Sie da, wenn Sie für sich und Ihre Mitarbeiter Gestaltungsmöglichkeiten nutzen möchten.

**Aufmerksamkeiten**

Sachzuwendungen von geringem Wert (max. 60,00 € incl. Umsatzsteuer, z. B. f. Blumen, Genussmittel, Bücher) anlässlich eines persönlichen Ereignisses wie beispielsweise Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Freigrenze kann zu mehreren Anlässen pro Jahr in Anspruch genommen werden.

**Auslagenersatz**

Erstattung betrieblich bedingter Ausgaben auf Rechnung des Arbeitsgebers gegen Belegvorlage /z.B. Parkgebühren) ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Auslagenersatz ohne Einzelnachweis ist regelmäßig steuerpflichtiger Arbeitslohn!

**Belegschaftsrabatte**

Überlassung **eigener** Waren oder Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 1.080,00 € im Jahr. Sie ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Maßgebend ist der um 4% geminderte Endpreis, den ein fremder Endverbraucher bezahlen müsste.

**Berufskleidung**

Gestellung typischer Berufskleidung**.** Eine private Nutzung muss nahezu ausgeschlossen sein (z.B. Arbeitsschutzkleidung, uniformartige Kleidung mit Firmenemblem).

**Darlehen**

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein zinsloses oder niedrig verzinstes Darlehen, handelt es sich in Höhe des Zinsvorteils grundsätzlich um Arbeitslohn. Dieser ist bei Kleindarlehen bis zu einem Darlehnsbetrag von 2.600,00 € jedoch steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Erholungsbeihilfen**

Eine vom Arbeitgeber zum Zwecke der Erholung (Urlaub/Kur) gezahlte Beihilfe ist unter bestimmten Voraussetzungen i.H.v. 156,00 € für den Arbeitnehmer (zzgl. 104,00 € für den Ehegatten und 52,00 € für jedes Kind) steuerfrei. Eine Verwendung für die Erholung ist sicherzustellen. Der Arbeitgeber versteuert die Beihilfe pauschal mit 25 %. Sie bleibt sozialversicherungsfrei.

**Fahrtkostenzuschüsse**

Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit einer 15%-igen Pauschalversteuerung, die nicht dem Sozialversicherungsabzug unterliegt.

**Kindergartenzuschüsse**

Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Betreuung und Verpflegung von **nicht schulpflichtigen Kindern** in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten sich nachzuweisen.

**Leistungen zur Gesundheitsförderung**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten bestimmte gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten oder externe Kurse zur Gesundheitserhaltung bezuschussen. Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag beträgt je Arbeitnehmer 600,00 € im Jahr. Die Übernahme von Beträgen für Sportvereine oder Fitnessstudios fällt **nicht** unter die Befreiung.

**Reisekosten**

Reisekosten können in bestimmtem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Erstattungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Teilweise ist nach Einzelnachweisen abzurechnen. In vielen Fällen kommen aber auch Pauschbeträge zum Tragen.

**Überlassung von Telekommunikationsgeräten und/oder Computern**

Das überlassene Gerät muss **im Eigentum des Arbeitgebers** verbleiben (schriftliche Vereinbarung schließen!). Die Abgabenfreiheit ist unabhängig von der Höhe und dem Verhältnis von beruflicher und privater Nutzung. Sie erstreckt sich auch auf die damit verbundenen Gebühren (Internet-, Telefonkosten).

**Warengutscheine**

Warengutscheine (z.B. für Benzin) zur Einlösung bei einem Dritten sind bis zur monatlichen Freigrenze von 50,00 € steuer-und sozialversicherungsfrei. Mittlerweile ist es unerheblich, wenn der Gutschein auf einen Geldbetrag ausgestellt ist. Eine konkrete Bezeichnung der Ware ist ebenfalls nicht mehr erforderlich.

**Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**

Werden in den genau vorgegebenen begünstigten Zeiten für tatsächlich geleistete Arbeit neben dem Grundlohn oder Gehalt Zuschläge gezahlt, sind sie in gewissem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei.